

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: IV Cri SV 856/19

Datum: 16.04.2019 Status: öffentlich

Wahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter

Fachbereich: Zentrale Dienste

Sachbearbeiter/-in: Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung) 01.07.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 132 Kommunalverfassung M-V besteht der Amtsausschuss aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretungen.

Die Entsendung weiterer Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohner entsenden ein weiteres Mitglied, Gemeinden mit 2.000 bis 3.000 Einwohner entsenden 2 weitere Mitglieder, Gemeinden mit 3.000 bis 4.000 Einwohner entsenden 3 weitere Mitglieder und Gemeinden mit 4.000 bis 6.000 Einwohner entsenden 4 weitere Mitglieder der Gemeindevertretung.

Entsprechend den Regelungen des § 132 i.V.m. § 171 Kommunalverfassung M-V setzt sich der Amtsausschuss des Amtes Crivitz wie folgt zusammen:

Gemeinde Banzkow Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter

Gemeinde Barnin Bürgermeister Gemeinde Bülow Bürgermeister Gemeinde Cambs Bürgermeister

Stadt Crivitz Bürgermeister und 4 Stadtvertreter

Gemeinde Demen Bürgermeister

Gemeinde Dobin am See Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter

Gemeinde Friedrichsruhe
Gemeinde Gneven
Gemeinde Langen Brütz
Bürgermeister
Bürgermeister

Gemeinde Leezen
Gemeinde Pinnow
Gemeinde Plate
Gemeinde Raben Steinfeld
Gemeinde Sukow

Bürgermeister und 2 Gemeindevertreter
Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter
Bürgermeister und 1 Gemeindevertreter

Gemeinde Tramm Bürgermeister Gemeinde Zapel Bürgermeister

Insgesamt: 17 Bürgermeister und 15 Gemeindevertreter

Gemäß § 2 der Hauptsatzung des Amtes Crivitz hat jedes weitere Mitglied im Amtsausschuss einen persönlichen Stellvertreter.

Die Stadtvertretung hat daher 4 weitere Mitglieder für den Amtsausschuss und 4 persönliche Stellvertreter zu wählen.

Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ist hierfür das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren anzuwenden.

Die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften können Vorschlagslisten mit je 4 Bewerbern für ein weiteres Mitglied im Amtsausschuss und für 4 persönliche Stellvertreter erstellen.

Wahlgang

Die Stadtvertretung kann sich auf eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellen verständigen. Kommt eine solche Verständigung nicht zustande, wird über konkurrierende Wahlvorschlagslisten abgestimmt. Wahlvorschlagslisten können nur durch Fraktionen oder Zählgemeinschaften eingereicht werden.

Über die Wahlvorschlagslisten wird durch Handzeichen, auf Antrag eines Stadtvertreters geheim abgestimmt. Die Bürgermeisterin hat ihre Stimme offen abzugeben. Nach Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallen, der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5 usw. geteilt. Die Ergebnisse dieser Divisionen, die sogenannten Höchstzahlen, bestimmen die Sitzverteilung, indem ihnen die zu vergebenden Sitze nach ihrer Rangfolge zugeordnet werden.

Das Mandat des Bürgermeisters ist auf den Wahlvorschlag anzurechnen, für den er gestimmt hat.

Beispiel:

Angenommen, eine Gemeinde kann den Bürgermeister und drei weitere Gemeindevertreter entsenden. Ferner angenommen, die Gemeindevertretung besteht aus den Fraktionen A, B und C. Die Liste der Fraktion A erreicht 7 Stimmen, die Liste der Fraktion B 5 Stimmen und die Liste der Fraktion C 1 Stimme. Die Ermittlung der Höchstzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Teiler	Fraktion A		Fraktion B		Fraktion C	
	Stimmen	<u>Höchst-</u>	Stimmen	<u>Höchst-</u>	Stimmen	<u>Höchst-</u>
		<u>zahl</u>		<u>zahl</u>		<u>zahl</u>
0,5	14	1	10	2	2	6
1,5	4,67	3	3,33	4	0,67	
2,5	2,8	5	2	6	0,4	
3,5	2	6	1,43		0,29	
4,5	1,56	9	1,11		0,22	
5,5	1,27		0,91		0,18	

Angenommen, der Bürgermeister hat für die Liste der Fraktion B gestimmt. Dann erhält er die Höchstzahl 2. Daneben erhält die Fraktion B für die Höchstzahl 4 einen weiteren Sitz. Die Fraktion A erhält für die Höchstzahlen 1 und 3 zwei Sitze. Ein Stellvertretermandat erhält die Fraktion A für die Höchstzahl 5. Bezüglich der Höchstzahlen 6 und 7 entscheidet das Los.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n: keine		
Beschlussvorschlag: keiner		